

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/25 10ObS276/90, 10ObS313/91, 10ObS2105/96y, 10ObS252/02k, 1Ob95/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

ABGB §863 M

ASVG §258

Rechtssatz

Die vertragliche Verpflichtung des Ehemannes, seiner Frau nach der Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten, ist weder an die Form eines Notariatsaktes noch an eine andere Form gebunden, weshalb auch eine schlüssige Vereinbarung genügt (§ 863 ABGB).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 276/90

Entscheidungstext OGH 25.09.1990 10 ObS 276/90

Veröff: SSV-NF 4/115

- 10 ObS 313/91

Entscheidungstext OGH 12.11.1991 10 ObS 313/91

Veröff: SSV-NF 5/127

- 10 ObS 2105/96y

Entscheidungstext OGH 21.05.1996 10 ObS 2105/96y

Beisatz: Eine tatsächliche Unterhaltsgewährung bloß nach der Ehescheidung ohne vorherige Vereinbarung reicht jedoch nicht aus. (T1); Beisatz: Hier: § 136 Abs 4 GSVG. (T2) Veröff: SZ 69/121

- 10 ObS 252/02k

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 252/02k

Vgl auch; nur: Die vertragliche Verpflichtung des Ehemannes, seiner Frau nach der Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten, ist weder an die Form eines Notariatsaktes noch an eine andere Form gebunden. (T2a); Veröff: SZ 2002/139

- 1 Ob 95/10t

Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 95/10t

nur: Die vertragliche Verpflichtung des Ehemannes, seiner Frau nach der Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten, ist nicht an die Form eines Notariatsaktes gebunden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0014598

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at